Reglement für die Schulzahnpflege

August 2019

Schule Knonau

Reglement für die Schulzahnpflege

1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

Die Schulzahnpflege will durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne einen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler leisten.

Die Schulzahnpflege umfasst:
- Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Kindergarten- und Primarschülern.
- Alljährlich, regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Unterstützung einer allfälligen Behandlung im Sinne dieses Reglements.

2. Die Schulpflege

- Die Schulpflege ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
- Für die Schulzahnpflege gilt die Verantwortlichkeit für alle Schüler, die in Knonau Wohnsitz haben und die Schule in Knonau oder auswärts (Privat- und Sonderschulen) besuchen, ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung der Primarschulzeit.
- In Fachfragen ist ein Zahnarzt oder die kantonale Gesundheitsdirektion beizuziehen.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965, Fassung vom 01.01.2012, 818.22 festgehalten sind.

3. Prophylaxe

Die Schulpflege sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie lässt sich dabei von Zahnärzten und der kantonalen Gesundheitsdirektion beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:
- Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern vorschul- und schulpflichtiger Kinder.
- Regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Primarschule.
  Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluorpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz.

Ein Zwang zur Fluorbehandlung (Fluortabletten, Reinigen mit Fluorpräparaten) wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Fluoranwendung bei ihren Kindern wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.

4. Untersuchung und Behandlung

4.1. Untersuchung

- Für den jährlichen obligatorischen Untersuch bei einem frei wählbaren Zahnarzt wird den Eltern oder Besorgern pro Kind auf Beginn des Schuljahres der Gutschein „Zürcher Schulzahnuntersuch" zugestellt. Dieser Gutschein in der Höhe von CHF. 65.00 ist jeweils bis Ende Mai des laufenden Schuljahres befristet und einzulösen.
- Während der Kindergarten- oder Primarschulzeit hat jedes Kind Anrecht auf einmal zwei Bissflügelröntgenbilder, falls eine zahnärztliche und individuelle Indikation vorliegt.
  Die Kosten der Untersuchung und der Röntgenaufnahme übernimmt vollumfänglich die Schulgemeinde. Sollten weitere Röntgenaufnahmen erforderlich sein, gehen diese zu Lasten der Eltern.
- Untersuchung und Behandlung finden ausserhalb der Schulstunden statt.

4.2. Behandlung

- Erweist sich auf Grund des Untersuchs eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese zum Privattarif in der von den Eltern oder Besorgern gewählten Zahnarztpraxis und werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt. Diese Behandlung ist nicht obligatorisch (§ 8 der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ).
  Von dieser Regelung ausgenommen sind
  a) Sozialhilfebezüger
  b) Bezüger von Beiträgen an die Krankenkassenprämien.

Trifft a) oder b) zu, bestehen folgende Einschränkungen für die Behandlungsplanung:

1. Der gewählte Zahnarzt ist **vor** Behandlungsbeginn zu informieren.
2. Für Sozialhilfebezüger ist ein Kostenvoranschlag zum Sozialtarif UV/IV/MV zu verlangen. Dieser ist mit Gesuch für Behandlungsbeiträge an die Sozialabteilung der Gemeinde Knonau einzureichen.
3. Erhalten Eltern oder Besorger Beiträge an die Kosten der Krankenkassenprämie (IPV Stufe 1 und 2), kann an die Schulpflege ein Gesuch auf prozentuale Beteiligung gestellt werden. Die aktuelle IPV Genehmigung muss dem Gesuch beigelegt werden.
   Bezüglich der einzelnen Tarifstufen der individuellen Prämienverbilligung verweisen wir auf das jeweils aktuelle Merkblatt der IPV der SVA Zürich (Info unter: http://www.svazurich.ch).

   Die Kostenbeteiligung setzt sich nach Abzug der Krankenkassenbeiträge wie folgt zusammen:
   IPV Stufe 1: 30% max CHF 300.00 pro Schuljahr
   IPV Stufe 2: 20% max CHF 200.00 pro Schuljahr

   Die Schule Knonau beteiligt sich während der Kindergarten- oder Primarschulzeit mit maximal CHF 900.00

5. Finanzielle Bestimmungen

- Die Schule Knonau trägt die Kosten für eine obligatorische Untersuchung pro Jahr sowie die prophylaktischen Massnahmen.
- Die Rechnung für die Untersuchung sendet der Zahnarzt bis Ende Juni direkt an die Schulverwaltung.
- Allfällige Kostenbeteiligung erfolgt gemäss Punkt 4.2. durch Prüfung der Ressortleiterin / des Ressortleiters der Schulpflege.
- Die Schulpflege kann ihren Beitrag nach Ermahnung der Eltern kürzen oder verweigern, wenn:
  - die prophylaktischen Massnahmen verweigert wurden.
  - die jährliche Vorsorgeuntersuchung nicht wahrgenommen wurde.

6. Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt die bisherige Abfassung der Kreisgemeinden vom 01.08.2005 und tritt per Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.

Knonau, 1. August 2019

SCHULPFLEGE KNONAU

Schulpräsident Knonau	Schulverwalterin
Dominik Stöckli	Christine Rey